



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn
Frank Lepel

Ausschließlich per E-Mail:
f.lepel.shzkk2c3@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-7562
FAX +49 (0)228 99-300-807-7562

ref-stv11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Verfahren der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU; # 219619)

Bezug: Ihr Antrag vom 2.05.2021, hier eingegangen am 3.05.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-810 IFG
Datum: Bonn, 11.05.2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Lepel,

mit E-Mail vom 2.05.2021 beantragen Sie unter Berufung auf unter anderem das Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„1. Stimmt es, dass es im Rahmen einer MPU nicht möglich ist, der vorgegebenen Beweislastumkehr nachzukommen? Also weder das Gutachten noch eine positive Haaranalyse erfolgreich anfechtbar ist?
2. Stimmt es, dass man während der vorgegebenen Abstinenzzeit Alkohol in nicht unerheblichen Mengen konsumieren kann, ohne den viel zu hohen Grenzwert von 7 pg/mg EtG zu überschreiten?
3. Ist es möglich, trotz positiver Haaranalyse den Führerschein auf legitimen Wege zu erhalten, da Haar/ Urin nicht sicher sind und eine gültige Gegenprobe negativ ausgefallen ist?
4. Sind die Haar/ Urinanalysen gerichtlich auf ihre Verwertbarkeit überprüft worden und wo finde ich aktuelle Urteile zu diesem Thema?“

I. Hierzu teile ich zunächst mit, dass ein Informationsanspruch nach dem IFG zwar auch eine Rechtsauskunft umfassen kann, aber nur soweit diese ihren Niederschlag in den Akten der angeschriebenen Behörde gefunden hat.

Dies vorangestellt, stelle ich Ihnen folgende Informationen zur Anfechtbarkeit einer Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Verfügung, wie sie Eingang in die Akten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur





Seite 2 von 3

gefunden hat:

Die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gem. § 11 Abs. 3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dient als vorbereitende Maßnahme der Fahrerlaubnisbehörde zur Klärung von Eignungszweifeln des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen. Eine gesonderte Anfechtbarkeit ist gem. § 44a Verwaltungsgerichts-Ordnung (VwGO) nicht möglich, da Rechtsbehelfe gegen die behördlichen Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Eine isolierte Anfechtbarkeit der Beibringungsanordnung würde aus Sicht des BMVI wie auch der Länder das gesamte Verfahren in eine für den Bürger unzumutbare Länge ausdehnen. Die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens wird aber im Falle der Anfechtung der Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde bezüglich der Entziehung der Fahrerlaubnis inzident überprüft. Ebenfalls kann die Rechtmäßigkeit der Beibringungsaufforderung in jedem Fall auch inzident im Rahmen der Anfechtung der mit der Gutachtenanordnung (einer Amtshandlung) verbundenen Gebührenfestsetzung überprüft werden.

Ihre weiteren Fragen 2 bis 4 betreffen Rechtsfragen, die keinen Niederschlag in den Akten des BMVI gefunden haben. Es liegen keine schriftlichen Aufzeichnungen des BMVI und damit keine amtlichen Informationen hierzu vor.

Sofern Sie hierzu nähere Informationen benötigen, wird angeraten, sich insbesondere zu den Fragen 2 und 3 an die Bundesanstalt für Straßenwesen als kompetenter Ansprechpartner zu wenden.

Sollten Sie diese Auskunft in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides wünschen, bitte ich um Mitteilung bis zum

4. Juni 2021.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich hierfür die Übermittlung einer ladungsfähigen Postanschrift benötige. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Kristina Dressel

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten





Seite 3 von 3

Umständen ab. Weiterer Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html> .